

Hinweis zur sog. Freiversuchsregelung für Prüfungen in den Studiengängen der Medizinischen Fakultät, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden

1. Die sog. Freiversuchsregelung in § 13 der von der Universität Duisburg-Essen erlassenen „Ordnung zur Umsetzung der Verordnung zur Bewältigung der durch die [„Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbereich gestellten Herausforderungen \(Corona-Epidemie-Hochschulverordnung – CEHV\) vom 13.05.2020“](#), zuletzt geändert durch die [sechste Änderungsordnung vom 21.12.2020](#) (künftig: CEHV-UmsetzungsO), gilt nach § 1 Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich **nicht** für die Studiengänge der Medizinischen Fakultät, die mit einem Staatsexamen abschließen.

Mit der Aufnahme dieser Regelung in § 1 hat sich die bis dahin bestehende Rechtslage nicht geändert. Denn schon die erste Fassung der CEHV-UmsetzungsO vom 13.05.2020 galt gem. § 1 Absatz 1 ausdrücklich nur für die Bachelor- und Masterstudiengänge, einschließlich der weiterbildenden Masterstudiengänge gem. § 62 Absatz 3 HG, sowie für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge.

2. Maßgeblich für die sog. Freiversuchsregelung im Hinblick auf die Corona-Epidemie war und ist für die Studiengänge der Medizinischen Fakultät, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, daher **allein** die „Verordnung zur Bewältigung der durch die [„Coronavirus SARS-CoV-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen \(Corona-Epidemie-Hochschulverordnung\) vom 15.04.2020“](#), zuletzt geändert am 11.12.2020, GV.NRW. S. 1234 (künftig: CEHVO). Diese Änderung ist seit dem 23.12.2020 in Kraft und regelt in der aktuellen Fassung des [§ 7 Absatz 4 Satz 1](#) ausdrücklich Folgendes:

„Prüfungen, die abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen.“

Diese Regelung tritt an die Stelle der in dem Zeitraum vom 10.11.2020 bis zum 22.12.2020 geltenden Fassung der CEHV vom 31.10.2020 (GV NRW S. 1046), in deren [§ 7 Absatz 4 Satz 6](#) ausdrücklich Folgendes geregelt war:

„Trifft das Rektorat für einen Studiengang keine Regelung im Sinne des Satzes 4, gelten Prüfungen dieses Studienganges, die im Wintersemester 2020/2021 abgelegt und nach der für die Abnahme dieser Prüfung geltenden Prüfungsordnung endgültig nicht bestanden werden, als nicht unternommen und können noch einmal wiederholt werden.“

3. Die Rechtslage zu dem sog. **Freiversuch** für die Studiengänge der Medizinischen Fakultät, die mit einem Staatsexamen abschließen, ist daher wie folgt:
 - 3.1 **Alle Prüfungen, die in der Zeit seit dem 23.12.2020 abgelegt und nicht bestanden wurden, gelten als nicht unternommen.**
 - 3.2 **Prüfungen, die dagegen in dem Zeitraum vom 10.11.2020** (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Zweiten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 31.10.2020) **bis zum 22.12.2020 abgelegt und nicht bestanden wurden, gelten** dagegen **nur** dann **als nicht unternommen**, wenn es sich um den **je-weils letzten nach der [Studienordnung für den Studiengang Medizin an der Universität Duisburg-Essen mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung \(Staatsexamen\) vom 17.03.2004, zuletzt geändert am 22.11.2019, VerkBl. Jg. 17, 2019, S. 823 / Nr. 138](#)** (künftig: StudienO) **zulässigen Prüfungsversuch** handelte.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass bei einer nicht bestandenen Prüfung nach § 9 Absatz 4 Nr. 5 Satz 1 StudienO drei Wiederholungsversuche zulässig sind, so dass es **insgesamt** schon **regelmäßig vier Prüfungsversuche** gibt. An anderen Fakultäten sind dagegen häufig nur drei Prüfungsversuche zulässig.

Zudem existiert mit [§ 7 Absatz 4 Satz 2 CEHVO](#) eine **für alle Prüfungen des Wintersemesters 2020/2021** geltende, **großzügig ausgestaltete Rücktritts- und Versäumnisregelung**. Diese lautet:

„Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis zu ihrem Beginn zulässig;
das Versäumnis einer Prüfung ist unschädlich.“

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass kein Studierender in dieser besonderen Situation beim letzten Prüfungsversuch unbillig unter Druck gesetzt wird. Im Gegenteil: Auch für die Studierenden, die eine Prüfung in dem Zeitraum vom 10.11.2020 bis zum 22.12.2020 abgelegt und nicht bestanden haben, gibt es gegenüber der Normalsituation einen zusätzlichen fünften Prüfungsversuch.

Seien Sie versichert, dass die Medizinische Fakultät sich der besonderen Schwierigkeit der aktuellen Situation vollkommen bewusst ist und diese im Rahmen der bestehenden Regelungen soweit als möglich berücksichtigen wird.